

Capellan noch den Vorreihen tanze, er solle also solchen seinen Vorreihentanz allemahl et-
nen andern z. B. den Schulzen oder sonst
jemand aufführen lassen.

Ausser diesen Briefen habe ich auch eine
Quittung in eben diesem Pfarrhose in Hän-
den gehabt, die der Gemeinshmid von Lim-
bach, ebenfalls einem vormahligen Filial
von Eltmann, über den Empfang zweyer
Gulden ausgestellt hatte, die er als Schul-
meister von Limbach jährlich einzunehmen
hatte.

IX.

Neueste Reichshofraths, Erkenntnisse die
innerlichen Streitigkeiten der Reichsstadt
Nürnberg betreffend.

Martis 7 Decembr. 1790.

Zu Nürnberg in Actis benannte Glieder des größ-
fern Rathes c. den Magistrat daselbst verschie-
dene Beschwerden und Bedrungen betr.

Abolutur Relatio et Conclusum.

1mo) Communicetur die Partitionsanzeige der Ge-
nannten de praes. 3. Oct. 1787. dem Magi-
strat der Reichsstadt Nürnberg ad notitiam,
und hat es

2do)

Neueste Reichshofraths-Erkenntnisse 2c. 105

- 2do) bey der auch fürs Künftige zu entrichtenden Extrascuer bis zu weiterer Kaiserl. Verordnung sein Bewenden.
- 3tio) Haben die von den Genannten in exhibitis de praes. 9^o Oct. 1787. 6^o Febr. 1788. und 28^o Sept. 1789. gestellte Petita angebrachtermaßen nicht Statt.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Jovis 9. Decembr. 1790.

Zu Nürnberg Kauf, und Handelsleute c. den Magistrat daselbst, Commissionis aulicae, pro diversorum gravaminum.

Continuatur Relatio.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Veneris 10. Decembris 1790.

Zu Nürnberg Kauf, und Handelsleute contra den Magistrat daselbst, Commissionis aulicae, puncto diversorum gravaminum.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

- 1mo) Ponantur die Berichte des Magistrats der Reichsstadt Nürnberg de praesent. 15. Oct. 1787. und 11. Dec. 1789. ad Acta.
- 2do) Wird alles dasjenige, was in sämtlichen Exhibitis der Genannten von einer, als ein verfassungsmäßiges Recht in Stadt, Regierungs-, Oekonomie-, und Rechnungsfachen präterdirten Concurrnz vorkommt, als unstatthaft verworfen, und dieselbe in soweit auf das in Sachen:

zu Nürnberg Glieder des größern Rathes contra den Magistrat, verschiedene Beschwerden und Bedrükungen betreffend, unterm 7. curr. Mens. erfolgte Conclufum verwiesen.

3tio) läßt man zwar die von dem Magistrat ad Puncta 1. 2. 3.) des kaiserlichen Decreti vom 6. August 1754. eingebrachte Befolgungsanzeige bis zur Einsicht der Stadt - Rechnungen auf sich beruhen, so wie es ad punctum A.) bey der angezeigten Abschaffung verschiedener mißbräuchiger Wahlzeiten und anderer Accidenzien, jedoch dergestalten sein Bemerkungen hat, da Magistrat noch ein vollständiges Verzeichniß aller Stadträthen, auch Stadt- und Landesbeamten, und Bedienten, mit Bemerkung der jedem derselben bishero zugekommener fixen Besoldung sowohl, als sämtlich unbeständiger Amtsnütungen und Accidenzien, zu Fassungsanderweiter Kaiserlicher Verordnung ehestens nachtragen solle. Ad 5.) hat derselbe specific anzuzeigen, wie viel und welche Kapitalien die in seinem Bericht vom 15. Octobr. 1787. bemerkte Zins - Reduction betroffen habe, im übrigen aber die Erleichterung des Aerarii und Verminderung der Ausgaben nicht bloß auf die Land- und Stadtmessen - Aemter, so wie Er laut seines Berichtes vom 19. August 1756. angefangen, sondern auch auf alle übrige Aemter zu erstrecken, ad 6.) den Betrieb der beträchtlichen Activorum allenthalben zu reorganisiren; ad 7.) die Particular - Admodiation bey

mehr

mehr wichtigen dazu geeigneten Rubriken sich angelegen seyn zu lassen, ad 8.) die Handels-Conferenzen fortzusetzen, und ad 9num) auf den übrigen in den neuern Berichten vom 15. Octobr. 1787. und 11. Dec. 1789. angeführten Oekonomie-Verbesserungs-Anstalten, nicht nur standhaft zu beharren, sondern auch über die ihm von den Genannten bereits unterm 7. Jul. curr. a. eingereichte zum Theil sehr scheinbare Vorschläge, und zwar über den ersten und zweyten Punct des I. Vorschlages, dann über den II. III. IV. Vorschlag, jedoch mit Beyseitzung der bey dem IV. unter den Ziffern 9. 11. 13. 14. 15. vorkommenden theils schon erledigten, theils noch zur Zeit hieher nicht gehörigen Puncten, und ferner über den I. Punct des VIII. Vorschlages ein pflichtmäßiges Gutachten, wie selbe ausgeführt werden möchten, oder was etwa deren Ausführung entgegen stehe? binnen zwey Monaten zu erstatten.

4to) Ponantur de reliquo die Exhibita der Genannten de praes. den 1. Sept. 1788. 14. Sept. und 10. Nov. 1789. dann 3. Decbr. curr. a. interim ad Acta.

5to) Bleibet dem Magistrat allerdings unbenommen, die Untersuchung und Bestrafung der Lösungs-Erkaltungen, den vorliegenden Gesetzen und Herkommen gemäß jedesmahl vorzunehmen, die Lösungs-Rechnungen den deshalb verdächtigen Contribuenten abzufordern, und daserne wider Verhoffen, solche verweigert würden, executive vorzu-

vorzugehen, auch nöthigen Falls die Allerhöchste Kaiserliche Hülfe gebührend nachzusuchen.

6to) Wird die zur Schuldenzahlung vorgeschlagene Veräußerung sowohl verschiedener allzuweit entfernter, oder sonst unnützer Stadt- Güter und Unterthanen, jedoch nach vorerst eingeschickten Ueberschlag und Verkaufsentwurf, als des entbehrlichen Artillerie- Vorraths im Zeughause, und der metallenen Fontaine hiermit genehmiget, und deren baldige Bewirkung dem Magistrat nachdrucksamst anbefohlen. Würde demnechst derselbe

7mo) die Bedingnissen näher und umständlicher vorlegen, unter welchen ein ergiebiges mit drey vom hundert verzinsliches Kapital auf die Kur- Böhmische Lehen, mit Konsens des Lehenhofs zu erhalten, und andere auf höhern Interessen stehende Passiva dadurch zu tilgen seyen, so erfolgt auch hierüber weitere Kaiserliche Verordnung.

8vo) Wird dem Magistrat befohlen, innumehro nicht nur die bereits in dem Kaiserlichen Rescript vom 14. Decbr. 1786. auferlegte Anzeige des dormaligen Status activi et passivi überhaupt, insbesondere aber ein genaues Verzeichniß aller Creditorum nebst Bemerkung des dati ihrer Schuld, Verschreibung, der sonstigen einem jeden zustehenden Vorzugsrechte, und der hiebey bedungenen Interessen, sondern auch die allgemeine Stadt- Rechnung so wie alle Particular- Aemter- Rechnungen von dem Jahre 1789 sammt Beylagen unverzüglich einzusenden, sofor.

Die innerl. Streitigk. der Reichsstadt zc. 109

- 920) über die sich von Zeit zu Zeit in dem Schuldenwesen ergebende Veränderungen mittelst einer ordentlichen Delineation, und Benennung der Creditorum jährlich zu berichten.
- 1010) Wird demselben ernstlich verboten, einige weitere passiva ohne besondere Anfrage bey Kaiserlicher Majestät zu contrahiren, mit dem Anhange, daß er im widrigen dafür allein ex propriis zu haften habe.
- 1110) Communicetur eidem mandatum procuratorium der Genannten nebst dem beygefügtten Syndicat alteris exemplaribus ad Acta retentis.

Johann Niklas Schwabenhausen.

X.

Anerbietung eines Unterrichts im Färbert des Türkischen Garns, von einem Färber in Franken.

Herr Heinrich Christoph Eckart, ein geschickter Seiden- und Wollenzeng-Färber in der Nürnbergischen Vorstadt Wöhrd, hat es nach zehnjähriger Bemühung und manchen misrathenen Versuchen, die Kosten und Zeit erforderten, dahin gebracht, daß er Türkisches Garn färben kann, welches in Ansehung der Wäsche und Blaiße mit dem
ächtern